



HESSISCHER LANDTAG

25. 04. 2012

*Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz
(Schutzschirmgesetz - SchuSG)
Drucksache 18/5317**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Umfang, Finanzierung und Verwaltung der Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen"

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Landkreisen (Kommunen) auf Antrag für die Ablösung von Verbindlichkeiten der Kommune aus Investitions- und Kassenkrediten, darunter auch solche Kredite, die für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 der Hessischen Gemeindeordnung sowie für Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind, Entschuldungshilfen von bis zu 2,8 Milliarden Euro."

c) Nach Abs. 1 wird als Abs. 2 eingefügt:

"(2) Werden Kredite aus gebührenfinanzierten Teilvermögen, Unternehmen oder Einrichtungen abgelöst, sind sie innerhalb der kommunalen Haushaltswirtschaft durch entsprechende interne Kredite aus dem Kernhaushalt zu ersetzen."

d) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.

e) Nach dem neuen Abs. 5 wird als Abs. 6 angefügt:

"(6) Bei der WIBank wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, des Rechnungshofs und des Finanzministeriums angehören. Die WIBank wird dem Beirat regelmäßig über die Verwaltung und Refinanzierung der abgelösten Kredite sowie die Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 berichten. Der Beirat kann dazu eigene Vorschläge unterbreiten."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Werden die Entschuldungshilfen mit den in der Anlage zu diesem Gesetz vorgesehenen Höchstbeträgen nicht vollständig in

Anspruch genommen, entscheidet die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände über die Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel. Insoweit kann von den in der Anlage zu den §§1 und 2 aufgeführten Kommunen und Höchstbeträgen abgewichen werden. Hierbei ist insbesondere auch zu prüfen, ob die Entschuldungshilfen für die in der Anlage zu den §§1 und 2 aufgeführten Kommunen in Fällen besonderen Bedarfs aufgestockt werden können."

3. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Vereinbarung geht auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse ein, die für die Haushaltswirtschaft der betroffenen Kommune gelten."

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst. a

Anpassung der Überschrift an den erweiterten Inhalt.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Den Anregungen aus der Anhörung folgend wird ermöglicht, dass die Kommunen unter einer größeren Zahl von Krediten im Rahmen ihrer Verbindlichkeiten wählen können, für welche sie die Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen in Anspruch nehmen. Dies ermöglicht ein flexibleres Schuldenmanagement und damit im Einzelfall Kostenersparnisse.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Diese Vorschrift wird in den Fällen nötig, in denen Kommunen die neu geschaffene Möglichkeit nutzen, und Kredite aus gebührenfinanzierten Teilvermögen, Unternehmen oder Einrichtungen ablösen lassen. Mit ihr wird sichergestellt, dass die Gebührenberechnung entsprechend der anfallenden Kosten bruchlos fortgeführt wird und die Kredittilgung weiter aus dem Umsatzprozess des Gebührenhaushaltes erfolgt.

Zu Nr. 1 Buchst. e

Innerhalb des vorgesehenen Entschuldungszeitraums von 30 Jahren werden weitere Refinanzierungen durch die WIBank notwendig sein, weil die Kredite voraussichtlich mit deutlich kürzeren Laufzeiten ausgestattet sind. Jede Refinanzierung durch die WIBank wird sich auf die Höhe der Zinszahlungen auswirken, die nach den Zinsbeihilfen des Landes und aus dem Landesausgleichsstock bei der Kommune verbleiben. Die individuelle Beteiligung der einzelnen Kommunen am Schuldenmanagement wäre jedoch aufwendig und erscheint schwierig; besonders dann, wenn die Refinanzierung für mehrere Kommunen gebündelt erfolgt. Deshalb wird ein Beirat errichtet, mit dem die kommunalen Spitzenverbände stellvertretend für alle Kommunen sowie außerdem der Rechnungshof und das Finanzministerium an der Verwaltung der Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen beteiligt werden.

Der Beirat wird auch über die Fälle unterrichtet, in denen die Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 eingestellt und rückabgewickelt werden.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Diese Vorschrift lässt beide Möglichkeiten zu, die für die weitere Verwendung von nicht in Anspruch genommenen Entschuldungshilfen derzeit diskutiert werden: Die Verkürzung des Entschuldungszeitraums oder die Aufnahme weiterer antragsberechtigter Kommunen über eine Nachrückerliste. Außerdem eröffnet sie die Möglichkeit, in besonderen Härtefällen, zum Beispiel bei spezifischen strukturellen Nachteilen, über die bisher festgelegten Entschuldungshilfen hinauszugehen. Die Landesregierung kann dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände folgen, wenn diese sich auf ein bestimmtes Vorgehen verständigt haben.

Zu Nr. 3

Die Voraussetzungen der in der Anlage zum Gesetzentwurf genannten antragsberechtigten Kommunen, das in § 3 Abs. 3 vorgegebene Ziel zu erreichen, sind höchst differenziert zu beurteilen. Die ergänzte Vorschrift betont, dass die zu schließende Vereinbarung zwischen Finanzministerium und Kommune den besonderen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen muss, die für deren individuelle Haushaltswirtschaft gelten.

Wiesbaden, 24. April 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir